



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

La 26/5

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Der Magistrat

Dezernat für Ordnung
und Gesundheit

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit

23. Mai 2017

**Wildtierverbot für Zirkusse in Wiesbaden
Beschluss-Nr. 0033 vom 21. März 2017 (Vorlagen Nr. 17-F-08-0012)**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit hat mit Beschluss Nr. 0033 unter laufender Nr. 2. folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird um Überarbeitung und Stellungnahme zu den Ziffern 1. und 2. des Antrages gebeten, unter Berücksichtigung auch der Frage, ob die im Antrag genannten Tierarten eine Gefahr im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung darstellen.

Die Ziffern 1. und 2. des in Bezug genommenen Antrags lauten wie folgt:

1. Kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe zu vermieten, die alle mitgeführten Tiere artgerecht halten. Da laut Rechtsauffassung des Bundesrates und der Landes-tierschutzbeauftragten Hessen nicht-menschliche Primaten, Elefanten, Nashörner, Großbären, Flusspferde und Giraffen im reisenden Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können, ist eine Flächenvermietung hier grundsätzlich zu untersagen. Bei allen anderen Tierarten muss eine Prüfung nach dem Tierschutzgesetz erfolgen. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.
2. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Schutzes der Bevölkerung vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und unter Zugrundelegung der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen in der neuesten Fassung sowie der darin enthaltenen ergänzenden Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer sowie aktueller wissenschaftlicher Gutachten zu einzelnen Tierarten, wird auf kommunalen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden das Mitführen und der Auftritt gefährlicher Tierarten ausgeschlossen. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Eine Entscheidung, städtische Flächen zukünftig nur noch Zirkusbetrieben zu überlassen, die keine Wildtiere mit sich führen, wird voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die den Kommunen eingeräumte Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stellt keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar, um einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2013, Az. 8 C 1/12). Das Verbot des Mitführens von Wildtieren bei der Überlassung eines Standplatzes für ein Zirkusunternehmen wäre eine Berufsausübungsregelung und somit ein Eingriff in Art. 12 GG. Eine in die Berufsausübung eingreifende Regelung ist gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lassen (vergleiche BVerfGE 7, 377, 406). Für ein Verbot des gewerbsmäßigen Zurschaustellens von wild lebenden Tieren an wechselnden Orten hat der Bundesgesetzgeber in § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) zwar eine gesetzliche Regelung getroffen, diese ermächtigt die Landeshauptstadt Wiesbaden aber nicht zu einer einschränkenden Regelung bei der Vergabe eines Standplatzes und eine andere gesetzliche Grundlage ist derzeit nicht ersichtlich.

Die vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit im Beschluss vom 14. März 2017 in Bezug genommene Entscheidung des VG München vom 6. August 2014, Az. 7 K 13.2449 stützt zwar eine gegenteilige Auffassung - wonach eine einschränkende Widmung von Flächen durch eine Kommune zulässig sei - es trifft aber auch zu, dass die Entscheidung rechtskräftig ist. (Das Zirkusunternehmen hatte zwar zunächst Berufung eingelegt, diese aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen VGH zurückgenommen, sodass der Bayerische VGH in der Sache nicht entschieden hat). Die Entscheidung des VG München überzeugt aber nicht. Der Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen kommt einem Verbot der Betreiber auf kommunalem Grund gleich. Die Voraussetzungen für ein Verbot des gewerbsmäßigen Zurschaustellens von wild lebenden Tieren an wechselnden Orten aus Gründen des Tierschutzes hat der Bundesgesetzgeber aber abschließend in § 11 Tierschutzgesetz geregelt. Eine Versagung der Überlassung städtischer Flächen aus tierschutzrechtlichen Gründen würde daher sowohl gegen den Vorrang der bundesgesetzlichen Regelung in § 11 TierSchG als auch gegen den Gesetzesvorbehalt verstoßen (vgl. OVG Lüneburg, vom 2. März 2017, Az.: 10 ME 4/17). Das bedeutet, dass ein Wildtierverbot in Zirkussen nur vom Bundesgesetzgeber, nicht aber von Kommunen geregelt werden kann (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 12. Januar 2017, Az.: 1 B 7215/16, Rnr 31 ff.).

Die vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit ebenfalls in Bezug genommene Entscheidung des VG Darmstadt, Az. 3 L 2280/16.DA, die vom Hess. VGH, Az.: 8 B 2611/16, bestätigt wurde, lässt keine abweichenden Schlussfolgerungen zu. Beide Gerichte haben sich zu der hier relevanten Frage, ob der Zirkusbetreiber angesichts der Vergabepaxis der Stadt einen Anspruch auf Zulassung des Gastspiels einschließlich der geplanten Vorführung der Raubtiere hätte, nicht geäußert, weil der Zirkusbetreiber lediglich einen Antrag für ein Zirkusgastspiel ohne gefährliche Tiere gestellt hatte.

Zu 2.:

Von einer Regelung oder Verfügung, gestützt auf Gefahrenabwehrrecht, ist ebenfalls abzuraten. Zwar besteht eine abstrakte Gefahr, dass Wildtiere ausbrechen könnten, dieser Gefahr kann jedoch durch geeignete Maßnahmen wirksam vorgebeugt werden, indem den Zirkusunternehmen erforderlichenfalls Auflagen erteilt werden, wie Unterbringung und Sicherung der Käfige konkret zu gestalten sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Faller', written in a cursive style.